

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \*Verordnung (EWG) Nr. 3005/82 des Rates vom 8. November 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt . . . . . 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 3006/82 der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 2
- Verordnung (EWG) Nr. 3007/82 der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 4
- Verordnung (EWG) Nr. 3008/82 der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors . . . . . 6
- \*Verordnung (EWG) Nr. 3009/82 der Kommission vom 10. November 1982 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glaswaren der Tarifnummer 70.13, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . 9**
- Verordnung (EWG) Nr. 3010/82 der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 . . . . . 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3011/82 der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse . . . . . 13
- Verordnung (EWG) Nr. 3012/82 der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . . 31
- Verordnung (EWG) Nr. 3013/82 der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen . . . . . 32

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3014/82 der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . 36

Verordnung (EWG) Nr. 3015/82 der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz . . . . . 38

---

**Berichtigungen**

\*Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 der Kommission vom 13. Oktober 1982 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben (ABl. Nr. L 290 vom 14. 10. 1982) . . . . . 40

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3005/82 DES RATES**

vom 8. November 1982

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1205/82 <sup>(3)</sup> sind für das Wirtschaftsjahr 1982/83 Finanzausgleichsmaßnahmen für Zitronen vorgesehen. Derartige Maßnahmen waren maßgeblich für den Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2010/81 <sup>(5)</sup>, mit der die Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in bestimmten Mittelmeerländern in die

Gemeinschaft unterliegt, ausgesetzt worden ist. Es ist derzeit angebracht, diese Aussetzung bis zum 31. Mai 1983 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 erhält folgende Fassung :

„Sie gilt bis zum 31. Mai 1983.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. CHRISTOPHERSEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 157 vom 22. 6. 1982, S. 6.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 292 vom 8. 11. 1982, S. 101.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 42.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1976, S. 5.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 7.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3006/82 DER KOMMISSION**

vom 11. November 1982

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2118/82<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 10. November 1982  
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 12. November 1982 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	101,53
10.01 B II	Hartweizen	147,88 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	99,10 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	112,75
10.04	Hafer	76,97
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	101,83 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	99,10 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	155,93
11.01 B	Mehl von Roggen	152,55
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	242,45
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	167,52

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3007/82 DER KOMMISSION**

vom 11. November 1982

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. November 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,77	0,77	0,77
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3008/82 DER KOMMISSION****vom 11. November 1982****zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3550/81<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(9)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978<sup>(10)</sup> hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(11)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 8. und am 9. November 1982 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 14.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 12. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	32,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I b)	35,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I c)	33,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A II a)	37,00 <sup>(2)</sup>
15.07 A II b)	56,00 <sup>(3)</sup>

(<sup>1</sup>) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(<sup>2</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(<sup>3</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	7,70
07.03 A II	7,70
15.17 B I a)	17,50
15.17 B I b)	28,00
23.04 A II	2,64

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3009/82 DER KOMMISSION  
vom 10. November 1982**

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glaswaren der Tarifnummer  
70.13, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des  
Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1982<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 9 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 10 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Glaswaren der Tarifnummer 70.13 beträgt der individuelle Plafond 2 071 000 ECU. Am 8. November 1982 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China den betref-

fenden Plafond erreicht. Daher ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 15. November 1982 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1982

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 21. 12. 1981, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3010/82 DER KOMMISSION**

vom 11. November 1982

**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission<sup>(3)</sup> müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der Kommission<sup>(4)</sup> sind bestimmte Mengen entbeinten Rindfleisches, festgestellt durch Verordnung (EWG) Nr. 2533/82 der Kommission<sup>(5)</sup>, ausgeschrieben worden. Aufgrund dessen sind die Mindestverkaufspreise festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen, deutschen und irischen Interventionsstelle, die für den Zuschlag bei der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 2. November 1982 abgelaufen ist, gelten, sind im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt worden.

(2) Angebote, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Ausschreibung für nicht im Anhang genannte Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 21. 9. 1982, S. 5.

## ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ

## BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Έλάχιστες τιμές πωλήσεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Bullen A</i>	
Filets Roastbeef Oberschalen Unterschalen Kugeln Kniekehlfleisch Hesse	10 600 6 057 4 310 4 294 4 205 3 325 2 912
<i>Ochsen A</i>	
Filets Roastbeef Oberschalen Unterschalen Kugeln	10 251 6 240 4 298 4 279 4 275

(1) Avis d'adjudication n° D P — 19, JO n° C 276 du 19. 10. 1982, p. 12.

(1) Ausschreibung Nr. D P — 19, ABl. Nr. C 276 vom 19. 10. 1982, S. 12.

(1) Bando di gara n. D P — 19, GU n. C 276 del 19. 10. 1982, pag. 12.

(1) Bericht van inschrijving nr. D P — 19, PB nr. C 276 van 19. 10. 1982, blz. 12.

(1) Notice of invitation to tender No D P — 19, OJ No C 276, 19. 10. 1982, p. 12.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. D P — 19, EFT nr. C 276 af 19. 10. 1982, s. 12.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού άριθ. Γ Π — 19, ΕΕ άριθ. C 276 της 19. 10. 1982, σ. 12.

## DANMARK (2)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Έλάχιστες τιμές πωλήσεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Ungtyre</i>	
Øvrig kød af forfærdinger Bryst og slag	2 880 2 393

(2) Avis d'adjudication n° DK P — 20, JO n° C 276 du 19. 10. 1982, p. 16.

(2) Ausschreibung Nr. DK P — 20, ABl. Nr. C 276 vom 19. 10. 1982, S. 16.

(2) Bando di gara n. DK P — 20, GU n. C 276 del 19. 10. 1982, pag. 16.

(2) Bericht van inschrijving nr. DK P — 20, PB nr. C 276 van 19. 10. 1982, blz. 16.

(2) Notice of invitation to tender No DK P — 20, OJ No C 276, 19. 10. 1982, p. 16.

(2) Licitationsbekendtgørelse nr. DK P — 20, EFT nr. C 276 af 19. 10. 1982, s. 16.

(2) Προκήρυξη διαγωνισμού άριθ. Δ Π — 20, ΕΕ άριθ. C 276 της 19. 10. 1982, σ. 16.

## IRELAND (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ἐλάχιστες τιμές πώλησεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Steers 1 and 2</i> Forequarters Plates and flanks	2 903 2 074

(1) Avis d'adjudication n° Irl P — 19, JO n° C 276 du 19. 10. 1982, p. 18.

(1) Ausschreibung Nr. Irl P — 19, ABl. Nr. C 276 vom 19. 10. 1982, S. 18.

(1) Bando di gara n. Irl P — 19, GU n. C 276 del 19. 10. 1982, pag. 18.

(1) Bericht van inschrijving nr. Irl P — 19, PB nr. C 276 van 19. 10. 1982, blz. 18.

(1) Notice of invitation to tender No Irl P — 19, OJ No C 276, 19. 10. 1982, p. 18.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. Irl P — 19, EFT nr. C 276 af 19. 10. 1982, s. 18.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού Ἴρλ. Π — 19, ΕΕ ἀριθ. C 276 τῆς 19. 10. 1982, σ. 18.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3011/82 DER KOMMISSION

vom 11. November 1982

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 <sup>(4)</sup>, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 <sup>(6)</sup>, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 8. 8. 1981, S. 10.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup> genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käse-

rinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) :</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (1) :</p> <p>I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen</p>	<p>0110 05</p> <p>0110 15</p> <p>0110 20</p> <p>0110 25</p> <p>0110 35</p> <p>0110 40</p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p> <p>0150 10</p> <p>0150 21</p> <p>0150 31</p> <p>0160 00</p> <p>0200 05</p> <p>0200 11</p> <p>0200 21</p>	<p>3,70</p> <p>5,81</p> <p>8,35</p> <p>3,70</p> <p>5,81</p> <p>8,35</p> <p>3,70</p> <p>5,81</p> <p>8,35</p> <p>9,78</p> <p>3,70</p> <p>5,81</p> <p>8,35</p> <p>9,78</p> <p>12,64</p> <p>19,66</p> <p>29,68</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	<p>II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p>	<p>0300 12</p> <p>0300 13</p> <p>0300 20</p> <p>0400 11</p> <p>0400 22</p> <p>0400 30</p>	<p>—</p> <p>35,40</p> <p>—</p> <p>55,44</p> <p>—</p> <p>61,17</p> <p>—</p> <p>69,76</p> <p>—</p> <p>102,68</p> <p>—</p> <p>119,86</p>
04.02	<p>Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :</p> <p>A. nicht gezuckert (²) :</p> <p>II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen</p>	<p>0620 00</p> <p>0720 00</p> <p>0720 20</p> <p>0720 30</p> <p>0720 40</p> <p>0820 20</p> <p>0820 30</p>	<p>43,00</p> <p>43,00</p> <p>60,86</p> <p>67,04</p> <p>75,00</p> <p>75,94</p> <p>77,02</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	78,63
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	89,25
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	92,17
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	104,12
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	112,71
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	121,30
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	43,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	43,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	60,86
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	67,04
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	75,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	1220 20	75,94
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	1220 30	77,02
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	78,63
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	89,25
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	92,17
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	104,12
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	112,71
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	121,30

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt :</p> <p>1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen</p> <p>(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p>	<p>1420 12</p> <p>1420 22</p> <p>1420 50</p> <p>1420 60</p> <p>1420 70</p> <p>1520 10</p> <p>1520 20</p> <p>1620 70</p> <p>1630 00</p> <p>1630 10</p> <p>1630 20</p> <p>1630 30</p> <p>1630 40</p> <p>1630 50</p> <p>1630 60</p> <p>1630 70</p> <p>1630 80</p> <p>1720 00</p>	<p>—</p> <p>8,35</p> <p>—</p> <p>14,97</p> <p>19,98</p> <p>16,80</p> <p>23,69</p> <p>—</p> <p>8,35</p> <p>16,80</p> <p>21,09</p> <p>35,40</p> <p>61,17</p> <p>—</p> <p>14,97</p> <p>19,98</p> <p>23,69</p> <p>—</p> <p>69,76</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p>	<p>2220 00</p> <p>2320 10</p> <p>2320 20</p> <p>2320 30</p> <p>2320 40</p> <p>2420 10</p> <p>2420 20</p> <p>2520 00</p> <p>2620 10</p> <p>2620 20</p> <p>2620 30</p> <p>2620 40</p> <p>2720 10</p> <p>2720 20</p>	<p>0,4300 (*) je kg</p> <p>0,4300 (*) je kg</p> <p>0,6086 (*) je kg</p> <p>0,6704 (*) je kg</p> <p>0,7500 (*) je kg</p> <p>0,7500 (*) je kg</p> <p>0,8925 (*) je kg</p> <p>0,4300 (*) je kg</p> <p>0,4300 (*) je kg</p> <p>0,6086 (*) je kg</p> <p>0,6704 (*) je kg</p> <p>0,7500 (*) je kg</p> <p>0,7500 (*) je kg</p> <p>0,8925 (*) je kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— (*) je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	0,0835 (*) je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	12,57 (†)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	24,53 (†)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	12,57 (†)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	24,53 (†)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,1823 (*) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,3540 (*) je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,6117 (*) je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,6976 (*) je kg
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 03	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		94,51
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		94,51

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(II) mit einem Fettgehalt vom 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 1 — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3110 16	118,90 — 118,90
	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 1 — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3110 22	121,95 — 121,95
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 1 — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3110 32	125,00 — 125,00
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger bei der Ausfuhr nach : — Zone C 1 — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3210 10	125,00 — 125,00
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 1 — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3210 20	183,00 — 183,00
04.04	Käse und Quark <sup>(9)</sup> <sup>(7)</sup> :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	(I) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 7,5 kg bei der Ausfuhr nach : — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — Liechtenstein und der Schweiz — Österreich — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3800 40	50,32 33,10 — — — 116,36
	(II) andere bei der Ausfuhr nach : — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — Liechtenstein und der Schweiz — Österreich — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3800 60	50,32 — — — — 116,36

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		85,06
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		96,87
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :		
	I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	4410 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		4,19
	— Zone E		1,91
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		14,55
	(2) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4410 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		10,47
	— Zone E		4,77
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		36,30
	(3) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		10,47
	— Zone E		4,77
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		36,30
	(bb) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		15,48
	— Zone E		7,04
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		53,65

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(4) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 40	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 10,47 4,77 — — — 36,30
	(bb) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 50	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 15,48 7,04 — — — 53,65
	(cc) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4410 60	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 22,60 10,29 — — — 78,35
	ex b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 10	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 10,47 4,77 — — — 36,30
	(2) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 20	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 15,48 7,04 — — — 53,65
	(3) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 30	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 22,60 10,29 — — — 78,35

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(4) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		22,60
	— Zone E		10,29
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		78,35
	(bb) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		26,82
	— Zone E		12,21
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		92,95
	II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		26,82
	— Zone E		12,21
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		92,95
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		124,00
	— Zone E		100,00
	— Kanada		80,00
	— der Schweiz		90,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		146,32
	(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch	4710 17	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		105,03
	— Zone E		150,00
	— Kanada		102,52
	— der Schweiz		105,03
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		172,64
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		90,00
	— Zone E		50,00
	— Kanada		50,00
	— der Schweiz		60,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		106,20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	4850 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		31,62
	— Zone E		17,99
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		109,56
	ex 2. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		18,27
	— Zone E		8,33
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		47,54
	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		21,03
	— Zone E		9,58
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		72,99
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		25,11
	— Zone E		11,44
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		87,08
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano	5120 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		42,83
	— Zone E		100,00
	— Kanada		80,00
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		130,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		49,92
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		100,41
	(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		49,92
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		86,81
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	5120 58	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		31,62
	— Zone E		20,00
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		102,30
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 59	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		6,20
	— Kanada		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		47,27
	(66) Feta	5120 82	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		23,52
	— Zone E		10,71
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D		84,11
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		79,11
	(77) Colby, Monterey	5120 83	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		31,62
	— Zone E		13,45
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		102,30

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasserì, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch bei der Ausfuhr nach : — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 84	42,83 100,00 80,00 42,66 130,00
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	5120 87	
	bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		— 31,62 17,99 — — 102,30
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen	5120 92	
	bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		— 49,92 — — — 100,41
	ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke):		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen	5121 11	
	bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		14,65
(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 81 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :			
(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5121 20		
bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		26,46	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5121 30	— — — — — — 33,29
	(cc) andere	5121 40	—
	2. andere :		
	(aa) Cottage Cheese	5121 50	—
	(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 81 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5121 60	— — — — — — 26,46
	(22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5121 70	— — — — — — 33,29
	(cc) andere	5121 80	—
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 05	— 5,00 — 56,52
	(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 11	— 6,67 — 75,36
	(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 22	— 7,08 — 80,07
	(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 31	— 7,92 — 89,49

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel (*) :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt (*) :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile	5700 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	5700 23	13,76
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile	5700 33	18,06
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	5700 42	22,36
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	5700 52	26,66
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteile	5700 62	30,96
	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt (*) :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	5800 23	13,76
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile	5800 32	18,06
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	5800 42	22,36
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	5800 52	26,66
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteile	5800 62	30,96
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	5800 72	33,11
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteile	5800 82	35,26
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt (*) :		
	(a) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	5900 12	22,36
	(b) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	5900 22	26,66
	(c) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	5900 32	30,96
	(d) 80 oder mehr Gewichtshundertteile	5900 42	35,26

- (1) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird keine Erstattung gewährt.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt worden ist.
- (2) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.  
Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (3) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.  
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :  
a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose.  
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (4) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :  
a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;  
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :  
— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose, und anschließend  
— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,  
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.  
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (5) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung gewährt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.
- (6) Handelt es sich um Käse in Behältern, die flüssige Konservierungsstoffe, namentlich Salzlake enthalten, so wird die Erstattung auch für das Eigengewicht gewährt, abzüglich des Gewichts der Flüssigkeit.
- (7) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers,  
— den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose  
sowie  
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke  
je 100 kg des Enderzeugnisses.
- (8) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder Fischöl und/oder Lebertran und/oder mehr als 6 g Eisen (in Form von Eisensulfat) und/oder mehr als 1,2 g Kupfer (in Form von Kupfersulfat) pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.
- N.B. : — Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 bestimmt.  
— „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3012/82 DER KOMMISSION**  
**vom 11. November 1982**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2976/82<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 9. 11. 1982, S. 14.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag (ECU/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	41,24 36,78 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3013/82 DER KOMMISSION**

vom 11. November 1982

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der

Verordnung Nr. 162/67/EWG<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. November 1982 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(4) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

(5) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	61,50
	— der Zone II b)	68,50
	— den anderen Drittländern	15,00
10.01 B II	Hartweizen	0
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	40,00
	— der Zone II b)	50,00
	— den anderen Drittländern	0
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	67,75
	— der Zone II b)	74,75
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	15,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	20,00
	— der Zone I	30,00
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen (1) :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	112,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	106,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	98,65
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	91,20
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	84,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	75,60

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen <sup>(1)</sup> :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	50,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	50,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	50,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen <sup>(1)</sup> :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	130,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	130,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	130,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen <sup>(1)</sup> :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	112,00

<sup>(1)</sup> Für die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission genannten Bestimmungen (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).

*NB.* Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3014/82 DER KOMMISSION**  
**vom 11. November 1982**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden**  
**Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlicenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlicenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlicenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1459/82<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75<sup>(6)</sup> hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 22.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(ECU / Tonne)					
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4	6. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	— 2,00	— 4,00	— 7,00	— 10,00	— 10,00	— 10,00
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3015/82 DER KOMMISSION**

vom 11. November 1982

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt<sup>(3)</sup>, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1459/82<sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. November 1982 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	81,80
11.07 A II b)	109,01
11.07 B	127,04

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 der Kommission vom 13. Oktober 1982  
über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 290 vom 14. Oktober 1982)*

Seite 29, Artikel 2 Absätze 1 und 2:

*anstatt:* „Nettogewicht“

*muß es heißen:* „Eigengewicht“.

Seite 29, Artikel 3 Absatz 1:

*anstatt:* „Beim Abschluß der Zollformalitäten zur Überführung...“

*muß es heißen:* „Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Überführung...“.

---

